



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/773

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

Nachrichtlich:

An den  
Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses  
Herrn Dr. Andreas Tietze, MdL

An den  
Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses  
Herrn Oliver Kumbartzky, MdL

An die  
Vorsitzende des Petitionsausschusses  
Frau Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein, MdL

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 209

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Claudia Fahrenkrog

Telefon (0431) 988-1113

Telefax (0431) 988-1250

[parlamentsdienst@landtag.ltsh.de](mailto:parlamentsdienst@landtag.ltsh.de)

21. März 2018

**Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative „Für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung“ haben mir am 04.12.2017 die Unterschriftenlisten für die o.a. Volksinitiative übergeben. Die Überprüfung der Unterschriften wird derzeit vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Wege der Amtshilfe durchgeführt. Die Prüfung ist voraussichtlich Ende März abgeschlossen.

Zur weiteren Information und für die Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss übersende ich den von der Volksinitiative vorgelegten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

*Klaus Schlie*



**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**  
19. Wahlperiode

Drucksache **19/ #N!#**  
4. Dezember 2017

## **Gesetzentwurf**

der Volksinitiative für größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung

Vertrauenspersonen:  
Dr. Susanne Kirchhof  
Gabriele Artinger  
Jens Mogensen

Stellvertreter:  
Dr. Mathias Werner  
Dr. Hans-Joachim Reh  
Prof. Dr. Henning Müller zum Hagen

**Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung größerer Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern**

## Artikel 1

Das Gesetz über die Landesplanung (LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, 232), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 22.05.2015 (GVOBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 S. 2 wird geändert wie folgt:

Es wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

„4. grundsätzlich ein Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung vom 10fachen der Anlagenhöhe (10H), mindestens aber 1000 m eingehalten werden kann; hierdurch soll die Vorsorge für die Gesundheit der Anwohner sichergestellt und die Akzeptanz dieser infolge der erstrebten Energiewende erforderlichen Raumnutzungen verbessert werden.“

2. § 5 wird geändert wie folgt:

Es wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Bei Gebietsausweisungen im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG für Windenergieanlagen, soll ein Abstand der Anlagen vom 10 fachen ihrer Höhe (10H) zur Wohnbebauung, mindestens aber 1000 m erwogen werden.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

## **Begründung:**

Dem Entwurf liegt die politische Erkenntnis zugrunde, dass angesichts sich stetig fortentwickelnder technischer Möglichkeiten insbesondere Anlagenhöhe und Rotordurchmesser von Windenergieanlagen (WEA) enorm ansteigen und solchermaßen begünstigt durch die besonderen topographischen Verhältnisse im Flächenland Schleswig-Holsteins WEA weithin sichtbar sind, folglich ihre Raumbedeutsamkeit exponentiell ansteigt. Dem können die Vorgaben der für die Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb der WEA anzuwendenden Vorschriften des BImSchG nicht Rechnung tragen. Ein Ausgleich der Interessenlagen kann durch die befriedigende Wirkung einheitlicher raumplanerischer Abstandsgestaltung im ganzen Land erfolgen. Denn die Abstände zwischen Wohnbebauung und WEA tragen entscheidend zur Akzeptanz bei. Dabei kann das LaplaG eine Richtschnur vorgeben, welche letztlich bei der Erstellung der Raumordnungspläne abzuwägen und das Ergebnis dieser Abwägung einzuarbeiten ist.